



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **06/38/22G**
vom **20.09.2006**
P060983

Ratschlag betreffend Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmende

06.0983.01, Ratschlag des RR vom 21.06.2006

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.0983.01 vom 20. Juni 2006 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 20. September 2006, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende vom 12. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Die Kinderzulage beträgt im Monat mindestens CHF 200 für jedes Kind.

²Die Kinderzulage für Kinder in Ausbildung beträgt im Monat mindestens CHF 220 für jedes Kind.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2007 wirksam.

Ablage: